

## Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Münster am Deister - Friedhofsgebührensatzung - vom 16.12.2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14.12.2023

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds.GVBL. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds.GVBL. S.111) und der §§ 5,6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds.GVBL. S.121) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds.GVBL. S.589) hat der Rat der Stadt Bad Münster in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### §1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Münster am Deister erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für besondere, zusätzliche Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

#### § 2 Gebührensätze

	A) Grabstellengebühren	€
1	Verleihung des Pflegerechtes nach Beisetzung an Reihengrabstelle für 20 Jahre Ruhezeit	
	a) für Personen über 5 Jahre	615,00
	b) für Personen bis zu 5 Jahre	445,00
	c) Überlassung des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit zur weiteren Pflege (ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung) zu a) und b) pro Jahr	30,00
2	Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an Wahlgrabstelle	
	a) für eine Grabstelle - allgemeiner Friedhofsteil	1.230,00
	b) für eine Grabstelle - Friedhof Bad Münster, Abt. A + C	2.570,00
	c) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus	
	zu a) pro Jahr	40,00
	zu b) pro Jahr	85,00
3	Verleihung des Pflegerechtes für 20 Jahre nach Beisetzung an	
	a) Urnen-Reihengrabstelle	780,00
	b) Urne anonym	835,00
	c) Urnennaturgrab	900,00

4	Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an a) Urnenwahlgrabstelle b) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus jährlich	1.170,00 39,00
5	Beisetzung von Urnen auf vorhandener Wahlgrabstätte je Urne	310,00
6	Verleihung des Nutzungsrechtes für 20 Jahre an a) Rasenreihengrabstelle b) Urnenrasenreihengrabstelle	1.960,00 920,00
7	Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an a) Rasengrab Sarg b) Rasengrab Urne, 2-stellig	3.245,00 1.840,00
	B) Bestattungsgebühren	€
1	Bestattungen a) Erdbestattung für Personen über 5 Jahre b) Erdbestattung für Kinder unter 5 Jahre c) Beisetzung von Totgeburten auf Wahlgräbern, an denen die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist d) Urnenbeisetzung	830,00 470,00 140,00 380,00
2	Überführungen sowie Umbettungen Ausheben zu Überführungen oder Wiederbeisetzungen a) Erdbegräbnis, Personen über 5 Jahre b) Erdbegräbnis, Personen unter 5 Jahre c) Urne	1.250,00 700,00 570,00
3	Pflegegebühren Für Grabstellen, die trotz noch bestehender Ruhezeit frühzeitig von den Angehörigen aufgegeben werden a) Erdgrab pro Jahr b) Urnengrab pro Jahr	125,00 70,00
4	Sonstiges a) Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmalen, Gedenkzeichen, Steinplatten und / oder Einfassungen (einschl. der jährlichen Überprüfung auf Standfestigkeit, Abräumen der Fundamente, Deponie-Transport) o.ä. b) Erteilung einer Urnenaufnahmebescheinigung c) Benutzung der Kapelle für Trauerfeier d) Benutzung der Leichenhalle e) Benutzung der Kühlanlage bis zu 10 Tagen ee) jeder weitere Tag f) Genehmigung gewerblicher Betätigung auf dem Friedhof, jährlich g) Zuschlag für Bestattung an Samstagen	26,00 11,00 490,00 215,00 165,00 16,00 15,00 72,00

### **§ 3 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

1. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung beantragt hat,
2. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ein ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle einer Bestattung von Amts wegen haften die Personen nach § 8 (3) BestattG für die Gebühren.

### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei einem Reihengrab mit der Beisetzung,
2. bei einem Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstätte,
3. in den übrigen Fällen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 5 Inkrafttreten / Übergangsregelung**

Die 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. \*) \*\*)  
Mit dem gleichen Tage tritt § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Münster vom 16.12.2010 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 03.12.2020 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 20.12.2023

Der Bürgermeister  
Barkowski

\*) Die 2. Änderungssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 16. Dezember 2020 veröffentlicht.

\*\*) Die 3. Änderungssatzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 20. Dezember 2023 veröffentlicht.